|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0347 |
| Titel | Ehemündigerklärung (Abweisung). |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 141 |

[*p. 141*] A. Am 2. Oktober 1943 ersucht Robert Blum, Schlosser, geboren 1922, von und in Zürich, Schweighofstraße 19, um Ehemündigerklärung seiner Braut Elfriede Witzig, geboren am 21. August 1926, von und in Zürich, Marienstraße 16, damit die Verehelichung der Verlobten noch vor der Niederkunft der Braut erfolgen könne.

Die Mutter der Braut, Nelly Triner geschiedene Witzig, in Zürich, als alleinige Inhaberin der elterlichen Gewalt, erteilte am 13. Oktober 1943 die Einwilligung zur Verehelichung ihrer Tochter Elfriede, welche ihrerseits ihr Einverständnis mit dem Gesuch bestätigte.

B. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und der Bezirksrat Zürich beantragen in ihren Berichten vom 21. und 28. Januar 1944 die Abweisung des Gesuches.

C. Die Vorinstanzen sind übereinstimmend der Auffassung, bei Elfriede Witzig, über die seit 1936 aus erzieherischen Gründen eine vormundschaftliche Aufsicht bestehe, mangle die zur Eingehung einer Ehe notwendige charakterliche Reife, sodaß kein Anlaß bestehe, den Eheabschluß durch die vorzeitige Ehemündigkeit von Staatswegen zu fördern. Im Sommer 1942 sei Elfriede Witzig von ihrem heutigen Bräutigam erstmals schwanger geworden. Gestützt auf einen Bericht der Psychiatrischen Universitätspoliklinik wurde eine Unterbrechung der Schwangerschaft durchgeführt. Das Mädchen sei aus dem Mädchenheim Heimgarten in Bülach, wohin es auf Veranlassung des städtischen Fürsorgeamtes im August 1943 untergebracht worden sei, entwichen und nach Feststellung der erneuten Schwangerschaft ins Mütterheim Inselhof versetzt worden. Hier ist es wiederum dreimal durchgebrannt. Bei diesen Verhältnissen muß die Erteilung eines Altersdispenses abgelehnt werden.

Der Bräutigam kann das zu erwartende Kind mit Standesfolge im Sinne des Artikels 303 des schweizerischen Zivilgesetzbuches anerkennen, wodurch es seinen Familiennamen und sein Bürgerrecht erhält. Auch hat er für dasselbe zu sorgen wie für ein eheliches Kind. Damit werden die Interessen von Mutter und Kind vorläufig hinreichend gewahrt.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch um Ehemündigerklärung der Elfriede Witzig wird abgewiesen.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 10, die Begutachtungsgebühr der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich von Fr. 3, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 45 zu bezahlen.

III. Mitteilung an Robert Blum, Zürich 3, für sich und zuhanden seiner Braut, unter Beilage von zwei Geburtsscheinen, den Bezirksrat Zürich, die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, unter Rückschluß der Vormundschaftsakten, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]